

**Richtlinie für Apothekerinnen und Apotheker  
zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats  
der Apothekerkammer Bremen vom  
16. März 2009**

in der Fassung vom 30. Mai 2022

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen hat in ihrer Sitzung am 16. März 2009 aufgrund von § 28 Nr.1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. 2005, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 911) folgende Richtlinien für Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Bremen, zuletzt geändert am 30. Mai 2022, beschlossen:

**Präambel**

Apotheker sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Apothekers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung apothekerlichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

**§ 1 Zweckbestimmung**

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Mitgliedern der Apothekerkammer Bremen die Möglichkeit, ihre Teilnahme an den anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich das Kammermitglied nach § 5 der Berufsordnung der Apothekerkammer Bremen fortgebildet hat.

(2) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische, berufsbezogene wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Maßnahmen müssen unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(3) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter der Fortbildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 der Gruppen 1, 2, 3, 4, 6 und 7, die eine Akkreditierung nach Absatz 4 anstreben.

(4) Akkreditierung ist die Anerkennung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Die Fortbildungsmaßnahme wird mit Fortbildungspunkten bewertet.

(5) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen Kenntnisse beizutragen. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungspunkte ergibt sich aus § 3 Abs. 1.

(6) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob das Kammermitglied ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, mindestens zu 70 Prozent richtig beantworten kann

### § 3 Fortbildungspunkte

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

1a)	Teilnahme an Praktika, Seminaren, wissenschaftliche Exkursionen und Workshops (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
1b)	Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker Gesprächskreise	
2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
4 a)	Vorträge bzw. Seminare über eigene Erfahrungen oder nach Literaturstudium bzw. fachliche Moderation	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit, maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
4 b)	Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt je Unterrichtseinheit, max. 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
4 c)	Fachliche Moderation	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmaßnahme
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag, Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 und 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen z. B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung, Selbststudium, z. B. Printmedien, CD-ROM, Video	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr

(2) Wird bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 2 und 3 eine Lernerfolgskontrolle nach § 2 Abs. 5 angeboten, kann zusätzlich maximal jeweils 1 Fortbildungspunkt pro 10 Fragen vergeben werden.

(3) Fortbildungspunkte können entsprechend Abs. 1 auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

### § 4 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Kategorien 1a bis 3 sowie 7 erteilt die Apothekerkammer dem Fortbildungsveranstalter auf Antrag eine Akkreditierung mit der Angabe der Fortbildungspunkte. Dabei werden die „Leitsätze zur apothekerlichen Fortbildung – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt. Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung, Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Anwesenheitsliste geführt wird. Darüber hinaus behält sich die Apothekerkammer Bremen vor, weitere Unterlagen bzw.

Einblick in die Inhalte einzufordern. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen und ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) Beantragt der Fortbildungsveranstalter, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstreckt, hat er sich zu verpflichten, der Apothekerkammer Bremen auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(3) Die Akkreditierungen durch andere Heilberufskammern werden grundsätzlich anerkannt.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Apothekerkammer Bremen eine Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) Bezüglich der Akkreditierung und der Punktebewertung sind Einzelfallentscheidungen durch den Fortbildungsausschuss möglich.

### **§ 5 Fortbildungszertifikat**

(1) Das Fortbildungszertifikat wird dem Kammermitglied auf Antrag von der Apothekerkammer Bremen mit einer Gültigkeit von 3 Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Die Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass das Kammermitglied in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 120 Fortbildungspunkte durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1a bis 7 gemäß § 3 Abs. 1 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a bis 7 gemäß § 3 Abs.1 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1 bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen,
2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung
3. in den Kategorien 4a und 5 durch Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation
4. in der Kategorie 4b durch Bestätigung des Ausbildungsinstituts
5. in der Kategorie 4c durch eine Bescheinigung des Veranstalters
6. in der Kategorie 8 durch den Dokumentationsbogen für die innerbetriebliche Fortbildung.

(4) Bis zu 30 Fortbildungspunkte der Kategorien 1-8, die über die erforderlichen 150 Punkte hinaus erworben wurden, können aus einem 3-Jahres-Zyklus auf den folgenden 3-Jahres-Zyklus übertragen und auf das Zertifikat angerechnet werden. § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Richtlinie für Apothekerinnen und Apotheker zur Erlangung des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Bremen tritt am 30. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Bremen vom 16. März 2009 außer Kraft.